Staufen
Fauststadt im Breisgau

Az.: 801.11
Stadtverwaltung

Stadt Staufen im Breisgau

-Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald-

Betriebssatzung der Stadt Staufen für den Eigenbetrieb Solarstromanlagen

vom 24. Oktober 2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Staufen in seiner Sitzung am 24. Oktober 2012 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Solarstromanlagen beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Stadt Staufen i.Br. betreibt Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Solarstromanlagen der Stadt Staufen i.Br.“

(3) Zweck des Eigenbetriebs ist die Betreibung von Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom zum Verkauf oder zum Eigenverbrauch.

(4) Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2
Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 120.000 €.

§ 3
Zuständigkeiten

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat und seine beschließenden Ausschüsse beschließen über alle Angelegenheiten, die ihnen durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und die Hauptsatzung der Stadt Staufen i.Br. vorbehalten sind. Der Gemeinderat und seine beschließenden Ausschüsse entscheiden auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

Ihnen obliegt die Entscheidung über

1. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter,

2. die Vergabe von Arbeits- und Lieferungsaufträgen ab einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall,

3. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 € im Einzelfall,

4. die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands 5.000 € übersteigt,

5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 € im Einzelfall,

6. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Verträgen,

7. den Verzicht auf Ansprüche und Forderungen und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 1.000 € beträgt.

8. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans und zu Mehrausgaben des Vermögensplans, wenn diese im Einzelfall 5.000 € übersteigen

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder seine Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie die sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen sowie die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Staufen für den Eigenbetrieb Solarstromanlagen vom 21. Oktober 2009 außer Kraft.

Staufen im Breisgau, den 24. Oktober 2012



Michael Benitz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Anzeige oder, falls erforderlich, die Genehmigung sowie die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Staufen Nr. 46 vom 15. November 2012 bekannt gemacht.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am 15. November 2012 angezeigt.

Staufen im Breisgau, den 15.11.2012



Michael Benitz
Bürgermeister